

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 03 | ausgegeben am 27. Januar 2016

Webordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 19. Januar 2016

Webordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

§ 1 Geltungsbereich

Die Webordnung regelt die Nutzung des Webserver der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 2 Verwendungszweck des Webserver

- (1) Der Webserver dient der Bereitstellung von Informationen der Pädagogischen Hochschule über die zentrale Homepage. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Hochschule und ihre Einrichtungen sowie Informationen zu Forschung, Lehre und Studium. Darüber hinaus können Informationen von und über Hochschulangehörige im Rahmen der Datenschutzbestimmungen auf dem Webserver abgelegt werden, soweit sie sich auf deren Aufgaben und Tätigkeiten an der Hochschule oder das soziale Leben an der Hochschule beziehen.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.
- (3) Hinweise auf Sponsoren bzw. Verweise (Links) auf Webseiten von Sponsoren erfolgen auf eigenes Risiko und müssen vom Rektorat genehmigt werden. Die „Richtlinien und Empfehlungen zu Inhalt und Design der Webangebote“ sind zu beachten.
- (4) Im Regelfall werden alle Informationen gemäß (1), die über die zentrale Homepage angeboten werden, auf dem Webserver der Pädagogischen Hochschule abgelegt.

§ 3 Berechtigung zum Bereitstellen von Informationen auf dem Webserver

- (1) Berechtigt sind die Organe und Einrichtungen der Hochschule. Für diese Aufgabe benennen sie Webmaster. Die Webmaster müssen dem hauptamtlichen Personal angehören.
- (2) Für das zentrale Informationsangebot der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ist das Rektorat zuständig. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt es einen zentralen Webmaster.
- (3) Das Rektorat kann anderen Hochschulen oder Einrichtungen, in begründeten Einzelfällen auch anderen Personen, das Recht zum Bereitstellen von Informationen auf dem Webserver erteilen.

§ 4 Inhalt und Design des Webangebots

Das Rektorat gibt Richtlinien für die Gestaltung der Webseiten der Organe und Einrichtungen vor.

§ 5 Pflichten der Informationsanbietenden

- (1) Die für die Einstellung von Informationen Verantwortlichen haben die geltenden Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und Datenschutzgesetzes, die Vorschriften des Presse- und Urheberrechts sowie die geltenden lizenzrechtlichen Vereinbarungen für Software und Datenbanken einzuhalten.
- (2) Die inhaltliche Verantwortung für Informationen tragen die Ersteller oder Anbieter der Informationen. Bei Informationen, die einer Einrichtung der Hochschule zugeordnet sind, ist dies die Leiterin/der Leiter der Einrichtung. Individuelle Homepages unterliegen den „Richtlinien und Empfehlungen zu Inhalt und Design der Webangebote“ und stehen in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Personen.
- (3) Für die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien der Hochschule gemäß §4 sind die zuständigen Organe bzw. Leiterinnen/Leiter der Einrichtungen verantwortlich.
- (4) Daten über Zugriffe auf Seiten dürfen nur gespeichert werden, um eine anonyme Zugriffsstatistik zu erstellen oder um eine Überprüfung der Zugriffsberechtigung zu ermöglichen. Insbesondere ist die Erstellung personenbezogener Nutzerprofile nicht erlaubt.
- (5) Die Informationsanbietenden sind verpflichtet, die zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz erforderlichen Maßnahmen gemäß den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg und des Zentrums für Informationstechnologie und Medien (ZIM) zu ergreifen.
- (6) Die Informationsanbietenden haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des Webservers stört.
- (7) Die Informationsanbietenden haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere für solche, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten, durch unbefugte Weitergabe der eigenen Passwörter sowie durch Verwendung fremder Passwörter oder geschützter Daten verursacht werden. Die Informationsanbietenden sind verpflichtet, die Pädagogische Hochschule von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Schadensersatz gegenüber der PH ist in Geld zu leisten.
- (8) Die Informationsanbietenden sind verpflichtet, das von ihnen erzeugte Datenaufkommen so zu kontrollieren, dass der Datenverkehr anderer Nutzerinnen/Nutzer nicht beeinträchtigt wird. Übertragungen, die den Webserver besonders belasten können, sind vorher mit dem ZIM abzustimmen.
- (9) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZIM bleibt unberührt.

§ 6 Betrieb des Webservers

- (1) Die PH Freiburg betreibt den Server für die PH Karlsruhe und ist zuständig für die Datensicherheit, soweit hierfür nicht das Land Baden-Württemberg oder die PH Karlsruhe zuständig sind.
- (2) Das ZIM betreut die Serverinstanz der PH Karlsruhe und die zugehörige Software.

- (3) Das ZIM kann die zugeteilten Ressourcen beschränken, sofern dies aus technischen Gründen notwendig ist.
- (4) Das ZIM regelt den Zugriff der Webmaster und sonstigen Nutzer auf den Webserver.
- (5) Andere Webserver dürfen nur in Absprache mit dem ZIM eingerichtet werden. Dabei sind die technischen Vorgaben sowie die Sicherheits- und Datenschutzregelungen zu beachten. Eine Unterstützung erfolgt nur im Rahmen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZIM.
- (6) Bei Gefahr im Verzuge kann das ZIM jederzeit Webangebote auf den Servern der Hochschule sperren. Widerspruch ist bei der Leiterin / dem Leiter des ZIM einzulegen.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen kann das Rektorat den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Nutzung verfügen.
- (2) Bei Verstößen gegen die technischen Vorgaben des ZIM kann auch die Leiterin / der Leiter des ZIM zeitweise oder dauernd den Ausschluss von der Nutzung aussprechen. Widerspruch ist bei der Leiterin / dem Leiter des ZIM einzulegen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Hochschule und ihre Bediensteten übernehmen keine Gewährleistung für Qualität und Eigenschaften zur Verfügung gestellter Geräte, Materialien und Programme.
- (3) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die den Benutzenden durch Fehlverhalten anderer Benutzerinnen und Benutzer entstehen (Missbrauch von Passwörtern usw.)

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Webordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Januar 2016

gez.

Ass. jur. Ursula Wöll, Kanzlerin